

981 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP**Ausgedruckt am 3. 7. 1989****Regierungsvorlage****ABKOMMEN**

zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die Errichtung und Tätigkeit eines Österreichischen Kulturinstitutes in Prag und eines Kultur- und Informationszentrums der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik in Wien

Die Republik Österreich und die Tschechoslowakische Sozialistische Republik haben,

im Bestreben, auf der Grundlage der Schlußakte und anderer einschlägiger Dokumente der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa einen Beitrag zur weiteren Entwicklung der freundschaftlichen Beziehung zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik sowie zwischen den Völkern beider Staaten zu leisten,

im Bewußtsein, daß das gegenseitige Kennenlernen und die bessere Verständigung zwischen den Menschen beider Staaten einen wichtigen Beitrag zur Festigung des Friedens darstellt,

vom Wunsche geleitet, ihre Zusammenarbeit auf kulturellem, erzieherischem und wissenschaftlichem Gebiet zu intensivieren,

vereinbart, dieses Abkommen abzuschließen und sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Jede Vertragspartei ist berechtigt, in der Hauptstadt der anderen Vertragspartei eine Kultureinrichtung (Österreichisches Kulturinstitut in Prag/Kultur- und Informationszentrum der ČSSR in Wien) zu errichten.

(2) Beide Vertragsparteien werden der Tätigkeit der Kultureinrichtungen größtmögliche Unterstützung gewähren.

DOHODA

mezi Rakouskou republikou a Československou socialistickou republikou o zřízení a činnosti Rakouského kulturního institutu v Praze a Kulturního a informačního střediska Československé socialistické republiky ve Vídni

Rakouská republika a Československá socialistická republika,

vedeny snahou přispět na základě Závěrečného aktu a ostatních příslušných dokumentů Konference o bezpečnosti a spolupráci v Evropě k dalšímu rozvoji přátelských vztahů mezi Rakouskou republikou a Československou socialistickou republikou, jakož i mezi národy obou států,

vědomy si toho, že vzájemné poznávání a lepší porozumění mezi lidem obou států je důležitým příspěvkem k upevnění míru,

vedeny přáním zintenzivnit svoji spolupráci v kulturní, výchovné a vědecké oblasti,

se dohodly uzavřít tuto Dohodu a shodly se na tomto:

Článek 1

(1) Každá smluvní strana je oprávněna zřídit v hlavním městě druhé smluvní strany kulturní zařízení (Rakouský kulturní institut v Praze a Kulturní a informační středisko ČSSR ve Vídni).

(2) Obě smluvní strany budou všestranně podporovat činnost kulturních zařízení.

(3) In Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Abkommens können die Kultureinrichtungen ihre Tätigkeit auf dem gesamten Hoheitsgebiet des Empfangsstaates ausüben.

(4) Die Kultureinrichtungen besitzen Rechtspersönlichkeit.

Artikel 2

Die Kultureinrichtungen können auf dem Gelände oder im Gebäude der diplomatischen Mission des Entsendestaates untergebracht werden. In diesem Fall hat die Kultureinrichtung über einen getrennten Eingang zu verfügen. Die Bestimmungen des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen finden auf die Kultureinrichtungen nicht Anwendung.

Artikel 3

Die gesamte Tätigkeit der Kultureinrichtungen wird in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Abkommens und mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates ausgeübt.

Artikel 4

(1) Jeder Kultureinrichtung steht ein Direktor vor, der vom zuständigen Organ des Entsendestaates ernannt wird, der die gesamte Tätigkeit der Kultureinrichtung leitet.

(2) Mit den Funktionen des Direktors und seiner Stellvertreter können auch Mitglieder der diplomatischen Mission des Entsendestaates betraut und entsprechend notifiziert werden. Der Direktor und seine Stellvertreter müssen die Staatsangehörigkeit des Entsendestaates besitzen.

(3) Als Verwaltungs- und technisches Personal können in den Kultureinrichtungen Staatsangehörige des Empfangsstaates und Staatsangehörige des Entsendestaates, die im Empfangsstaat ständig ansässig sind, beschäftigt werden. Für die Beschäftigung dieses Personals finden die arbeits- und sozialrechtlichen sowie alle anderen einschlägigen Rechtsvorschriften und Verfahren des Empfangsstaates Anwendung.

(4) Der Direktor jeder Kultureinrichtung und die beauftragten Mitarbeiter können in Fragen der Tätigkeit derselben mit den zuständigen zentralen wie lokalen Behörden, Bildungs- und Wissenschaftseinrichtungen sowie kulturellen Einrichtungen in Übereinstimmung mit den in Geltung stehenden Rechtsvorschriften des Empfangsstaates direkt verkehren.

(5) Der Direktor jeder Kultureinrichtung ist berechtigt, in den laufenden Angelegenheiten, die den internen Betrieb der Kultureinrichtung betreffen (zB Rechnungs- und Personalwesen, Bibliothekswesen, Sprachkurse), zu entscheiden.

(3) V souladu s ustanoveními této Dohody mohou kulturní zařízení vykonávat svoji činnost na celém území přijímajícího státu.

(4) Kulturní zařízení jsou právnickými osobami.

Článek 2

Kulturní zařízení mohou být umístěna na pozemku nebo v budově diplomatické mise zřizujícího státu. V tomto případě musí mít kulturní zařízení oddělený vchod. Ustanovení Vídeňské úmluvy o diplomatických stycích se na tato kulturní zařízení nevztahuje.

Článek 3

Veškerá činnost kulturních zařízení se uskutečňuje v souladu s ustanoveními této Dohody a právními předpisy přijímajícího státu.

Článek 4

(1) V čele každého kulturního zařízení je ředitel jmenovaný příslušným orgánem zřizujícího státu, který řídí veškerou činnost kulturního zařízení.

(2) Funkcemi ředitele a jeho zástupců mohou být pověřeni a odpovídajícím způsobem notifikováni i členové diplomatické mise zřizujícího státu. Ředitel a jeho zástupci musí být státními občany zřizujícího státu.

(3) Jako správní a technický personál mohou být v kulturním zařízení zaměstnáni státní občané přijímajícího státu a státní občané zřizujícího státu mající trvalý pobyt na území přijímajícího státu. Pro zaměstnávání tohoto personálu platí pracovní, sociální, jakož i všechny ostatní příslušné právní předpisy a procedury přijímajícího státu.

(4) Ředitel každého kulturního zařízení a pověření pracovníci se mohou v otázkách jeho činnosti stýkat v souladu s platnými právními předpisy přijímajícího státu přímo s příslušnými ústředními a místními úřady, vzdělávacími, vědeckými a kulturními institucemi.

(5) Ředitel každého kulturního zařízení je oprávněn rozhodovat běžné záležitosti související s vnitřním provozem kulturního zařízení (např. účetnictví a personální záležitosti, knihovnictví a jazykové kurzy).

Artikel 5

(1) Die Tätigkeit der Kultureinrichtung im Empfangsstaat dient der Verbreitung von Informationen und Kenntnissen über den Entsendestaat im Interesse des weiteren Ausbaues der freundschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Staaten und schließt ein:

- a) Informationen über Kultur, Kunst und Wissenschaft;
- b) Veranstaltungen von sprach-, kultur-, bildungswissenschaftlichen, sonstigen wissenschaftlichen sowie literarischen Vorträgen, Lesungen und Symposien, von Konzerten, Theateraufführungen und künstlerischen Darbietungen sowie von Filmpräsentationen;
- c) Durchführung von Ausstellungen in den Bereichen Kultur, Kunst, Sport und Wissenschaft;
- d) Durchführung von Sprachkursen mit besonderer Berücksichtigung der Kultur- und Landeskunde des Entsendestaates;
- e) Einrichtung und Führung von Leseräumen und Leihbibliotheken in den Räumlichkeiten der Kultureinrichtungen, die Publikationen und audiovisuelles Material enthalten, die sich auf den Entsende- oder den Empfangsstaat beziehen;
- f) Kleinhandel mit Gegenständen kulturellen Charakters in Übereinstimmung mit Artikel 9 dieses Abkommens.

(2) Insofern für Veranstaltungen (zB Sprachkurse, Vorträge, Ausstellungen) in den Räumlichkeiten der Kultureinrichtungen zur Deckung der Kosten ein Entgelt eingehoben wird, ist dieses von Steuern und sonstigen Abgaben befreit.

(3) Die im Absatz 1 dieses Artikels erwähnten Tätigkeiten erfolgen in den Räumlichkeiten der Kultureinrichtungen. Die Kultureinrichtungen können mit Zustimmung der zuständigen Stellen, die gegebenenfalls ihre Unterstützung gewähren, kulturelle, künstlerische und wissenschaftliche Veranstaltungen auch außerhalb der Räumlichkeiten der Kultureinrichtungen veranstalten.

(4) Sofern zwischen den Kultureinrichtungen und den zuständigen Stellen der Empfangsstaaten nichts anderes vereinbart wird, erfolgt die Vortrags- und künstlerische Tätigkeit der Kultureinrichtungen nur durch Staatsangehörige des Entsende- oder Empfangsstaates. Dies gilt nicht für künstlerische Ensembles und Gruppen.

(5) Bezüglich der wissenschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit werden die Kultureinrichtungen nach Übereinkunft mit den zuständigen Stellen des Empfangsstaates ihre Tätigkeit in folgenden Bereichen entfalten:

- a) wissenschaftlicher und wissenschaftlich-technischer Informations- und Publikationsaustausch sowie Austausch von Forschungsergebnissen in Übereinstimmung mit einschlägigen innerstaatlichen Vorschriften;

Článek 5

(1) Činnost kulturního zařízení v přijímajícím státu slouží šíření informací a znalostí o zřizujícím státu v zájmu dalšího prohlubování přátelských vztahů mezi oběma státy a zahrnuje:

- a) informování o kultuře, umění a vědě;
- b) pořádání jazykových, kulturních, vzdělávacích, vědeckých a literárních přednášek, čtení a sympozíj, koncertů, divadelních představení, uměleckých vystoupení a promítání filmů;
- c) konání výstav z oblasti kultury, umění, sportu a vědy;
- d) konání jazykových kursů zaměřených na kulturu, vědu, umění a vlastivědu zřizujícího státu;
- e) zřízení a vedení čítáren a knihoven s možností výpůjčky, které se nacházejí v prostorách kulturního zařízení a obsahují publikáční a audiovizuální materiály, vztahující se ke zřizujícímu nebo přijímajícímu státu;
- f) maloobchodní prodej předmětů kulturní povahy v souladu s článkem 9 této Dohody.

(2) Pokud bude ke krytí výdajů za akce konané v prostorách kulturního zařízení (např. jazykové kurzy, přednášky, výstavy) vybírána úplata, bude osvobozena od daní a jiných dávek.

(3) Činnost uvedená v odstavci I tohoto článku se provádí v prostorách kulturních zařízení. Se souhlasem příslušných orgánů, které případně poskytnou svoji podporu, mohou kulturní zařízení pořádat kulturní, umělecké a vědecké akce i mimo vlastní prostory.

(4) Nebude-li mezi kulturními zařízeními a příslušnými orgány přijímajících států dohodnuto jinak, bude přednášková a umělecká činnost kulturních zařízení vykonávána pouze státními občany zřizujícího nebo přijímajícího státu. Toto ustanovení se nevztahuje na umělecké soubory a skupiny.

(5) V oblasti vědecké a vědeckotechnické spolupráce budou kulturní zařízení po dohodě s příslušnými orgány přijímajícího státu rozvíjet svoji činnost na:

- a) výměnu vědeckých a vědeckotechnických informací, publikací a výsledků výzkumů v souladu s příslušnými vnitrostátními právními předpisy;

b) Organisation und Durchführung von gemeinsamen Symposien, Konferenzen, Fortbildungskursen und Ausstellungen mit wissenschaftlicher und wissenschaftlich-technischer Thematik in Zusammenarbeit mit den zuständigen Institutionen des Empfangsstaates.

Artikel 6

(1) Die Direktoren der Kultureinrichtungen werden die zuständigen Stellen des Empfangsstaates im voraus über die geplanten Veranstaltungen und Programme und die Materialien, die der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt oder verbreitet werden, informieren.

(2) Die Kultureinrichtungen wirken bei der Durchführung der von der Gemischten Kommission gemäß Artikel 23 des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur, Bildung und Wissenschaft festgelegten Arbeitsprogramme mit. Bei den Tagungen dieser Gemischten Kommission wird auch die Tätigkeit der Kultureinrichtungen behandelt.

Artikel 7

(1) Der Empfangsstaat erleichtert nach Maßgabe seiner Rechtsvorschriften dem Entsendestaat den Erwerb der für dessen Kultureinrichtung in seinem Hoheitsgebiet benötigten Räumlichkeiten oder hilft ihm, sich auf andere Weise Räumlichkeiten zu beschaffen.

(2) Jeder Entsendestaat trägt die Kosten für die Errichtung und den Betrieb seiner Kultureinrichtung.

Artikel 8

(1) Nach Maßgabe seiner geltenden Gesetze und anderen Rechtsvorschriften gestattet der Empfangsstaat die Einfuhr von Gegenständen für die Tätigkeit der Kultureinrichtung und ihre Wiederausfuhr und befreit sie von allen Zöllen, Steuern und ähnlichen Abgaben mit Ausnahme von Gebühren für Einlagerung, Beförderung und ähnliche Dienstleistungen.

(2) Vorbehaltlich von Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 9 Absatz 3 sind die Kultureinrichtungen in Erfüllung der abkommensgemäßen Aufgaben von der direkten Besteuerung befreit. Für Zwecke der Umsatzbesteuerung finden alle einschlägigen Abgabenvorschriften des Empfangsstaates Anwendung.

Artikel 9

(1) Die Kultureinrichtungen dürfen in Übereinstimmung mit den einschlägigen Rechtsvorschriften des Empfangsstaates eine Kleinhandelstätigkeit mit

b) organizování a realizaci společných sympózií, konferencí a studijních kursů a výstav s vědeckou a vědeckotechnickou tematikou ve spolupráci s příslušnými organizacemi přijímajícího státu.

Článek 6

(1) Ředitelé kulturních zařízení budou předem informovat příslušné orgány přijímajícího státu o plánovaných akcích, programech a materiálech, které budou dány k dispozici veřejnosti nebo budou rozšiřovány.

(2) Kulturní zařízení se podílejí na provádění pracovních programů stanovených Smíšenou komisí dle článku 23 Dohody mezi Rakouskou republikou a Československou socialistickou republikou o spolupráci v oblasti kultury, školství a vědy. Na zasedáních této Smíšené komise bude projednávána i činnost kulturních zařízení.

Článek 7

(1) Přijímající stát usnadní podle svých právních předpisů zřizujícímu státu získání prostorů potřebných pro kulturní zařízení na svém státním území nebo mu pomůže opatřit si prostory jiným způsobem.

(2) Každý zřizující stát hradí náklady na zřízení a provoz svého kulturního zařízení.

Článek 8

(1) Podle svých platných zákonů a jiných právních předpisů povolí přijímající stát dovoz předmětů pro činnost kulturního zařízení a jejich zpětný vývoz a osvobození je ode všech cel, daní a podobných dávek s výjimkou poplatků za skladování, odvoz a podobné služby.

(2) S výhradou článku 4 odst. 3 a článku 9 odst. 3 jsou kulturní zařízení při plnění úkolů podle Dohody osvobozena od přímého zdanění. Pro účely zdanění z obratu se použijí všechny příslušné předpisy přijímajícího státu o dávkách.

Článek 9

(1) Kulturní zařízení mohou v souladu s příslušnými právními předpisy přijímajícího státu provádět maloobchodní prodej předmětů kulturní povahy,

981 der Beilagen

5

Gegenständen kulturellen Charakters, welche die Kultur der Völker des Entsendestaates auf dem Hoheitsgebiet des Empfangsstaates bekannt machen, durchführen.

(2) Bedingungen, Umfang sowie Art und Weise der Durchführung dieser Kleinhandelstätigkeit werden zwischen den Vertragsparteien vereinbart werden.

(3) Eine Kleinhandelstätigkeit im Sinne dieses Artikels unterliegt im Empfangsstaat der vollen Besteuerung.

Artikel 10

Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des dritten Monats in Kraft, in dem die Vertragsparteien einander schriftlich auf diplomatischem Wege mitgeteilt haben, daß die jeweiligen innerstaatlichen Voraussetzungen für dessen Inkrafttreten erfüllt sind.

Artikel 11

Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Es kann von jeder Vertragspartei schriftlich auf diplomatischem Wege gekündigt werden. Die Kündigung wird sechs Monate nach Einlangen der Notifikation bei der anderen Vertragspartei wirksam.

Zu Urkund dessen haben die gefertigten Bevollmächtigten das vorliegende Abkommen unterzeichnet.

Geschehen zu Wien, am 5. Dezember 1988 in zwei Urschriften, jede in deutscher und tschechischer Sprache, wobei beide Texte in gleicher Weise authentisch sind.

Für die Republik Österreich:

Dr. Alois Mock m. p.

Für die Tschechoslowakische Sozialistische Republik:

Dr. Jaromír Johanes m. p.

propagujících kulturu národů zřizujícího státu na území přijímajícího státu.

(2) Podmínky, rozsah a způsob provádění této maloobchodní činnosti budou dohodnuty mezi smluvními stranami.

(3) Maloobchodní činnost ve smyslu tohoto článku podléhá v přijímajícím státě plnému zdanění.

Článek 10

Tato Dohoda vstupuje v platnost prvního dne třetího měsíce ode dne, v němž si smluvní strany navzájem diplomatickou cestou písemnou formou oznámí, že jsou splněny příslušné vnitrostátní podmínky pro její vstup v platnost.

Článek 11

Tato Dohoda se sjednává na dobu neurčitou. Může být písemně diplomatickou cestou každou ze smluvních stran vypovězena. Výpověď vstoupí v platnost šest měsíců ode dne obdržení výpovědi druhou smluvní stranou.

Na důkaz čehož oprávnění zmocnění tuto Dohodu podepsali.

Dáno ve Vídni dne 5. prosince 1988 ve dvou původních vyhotoveních, každé v jazyce německém a českém, přičemž obě znění mají stejnou platnost.

Za
Rakouskou republiku:

Dr. Alois Mock m. p.

Za
Československou socialistickou republiku

Dr. Jaromír Johanes m. p.

VORBLATT**Problem:**

Festlegung des Rechtsstatus, der Befugnisse und des Tätigkeitsbereiches eines Österreichischen Kulturinstitutes in Prag und eines Kultur- und Informationszentrums der ČSSR in Wien.

Ziel:

Durch die Errichtung eines Österreichischen Kulturinstituts in Prag und eines Kultur- und Informationszentrums der ČSSR in Wien sollen die beidseitigen Beziehungen in den Bereichen Kultur, Wissenschaft und Bildungswesen — auch im Sinne der von der Bundesregierung angestrebten Förderung der gut-nachbarlichen Beziehungen zur ČSSR — intensiviert werden.

Alternative:

Keine; da Kulturabteilungen an diplomatischen Missionen nicht jene Freiheiten und Möglichkeiten haben, die den zu errichtenden Kulturinstituten auf Grund vorliegenden Abkommens zustehen werden.

Kosten:

Die im Rahmen der Durchführung des vorliegenden Abkommens erforderlichen Mehrausgaben des Bundes betragen voraussichtlich:

Personalaufwand	2,965 Millionen Schilling
Sachaufwand	2,723 Millionen Schilling
Mietaufwand	0,600 Millionen Schilling
Veranstaltungskredite (operativer Aufwand)	1,000 Millionen Schilling

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Bei dem Abkommen handelt es sich um einen gesetzändernden und gesetzesergänzenden Staatsvertrag. Es bedarf daher gemäß Art. 50 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz der Genehmigung des Nationalrates. Es hat nicht politischen Charakter und enthält keine verfassungsändernden oder verfassungsergänzenden Bestimmungen. Es ist der unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Rechtsbereich zugänglich, sodaß eine Erlassung von Gesetzen gemäß Art. 50 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz nicht erforderlich ist.

In dem Bestreben, die von der Bundesregierung angestrebten gutnachbarlichen Beziehungen zur ČSSR zu fördern und insbesondere den bilateralen Kultur- und Wissenschaftsaustausch zu intensivieren, hat der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten, Vizekanzler Dr. Alois Mock, im Juli 1987 mit dem damaligen Außenminister der ČSSR, Ing. Bohuslav Chnoupek, auch die Einsetzung einer Arbeitsgruppe betreffend Errichtung von Kulturinstituten vereinbart.

Damit wurde auch einem mehrfach von Abgeordneten zum Nationalrat vorgebrachten Wunsch auf Errichtung eines Österreichischen Kulturinstitutes in Prag entsprochen.

Die erste Sitzung der Arbeitsgruppe mit einem grundsätzlichen Gedankenaustausch fand im Oktober 1987 in Prag statt. Am 16. und 17. Juni 1988 wurden durch die Arbeitsgruppe in Wien die konkreten Verhandlungen über ein Abkommen zur gegenseitigen Errichtung von Kulturinstituten aufgenommen und bei einem weiteren Treffen der Arbeitsgruppe vom 20. bis 23. Juli 1988 in Prag weitergeführt, wobei es zu einer weitgehenden Einigung über den Abkommenstext kam.

Das Abkommen konnte sodann am 5. Dezember 1988 durch den Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten, Vizekanzler Dr. Alois Mock, und den tschechoslowakischen Außenminister Dr. Jaromir Johanes unterzeichnet werden.

Durch die Errichtung des Kulturinstitutes in Prag entsteht für das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten eine Ausweitung seiner Tätigkeit, die mit den derzeit zur Verfügung ste-

henden Budgetmitteln und Planstellen nicht abgedeckt werden kann.

Die Sicherstellung des zusätzlichen Personalbedarfs von 2 Planstellen A (Direktor und stellvertretender Direktor), 2 B (Kanzler und Bibliothekar), 3 d, 1 e, 1 p und des finanziellen Mehraufwandes von voraussichtlich ca. 7 Millionen Schilling p. a. (einschließlich ca. 3 Millionen Schilling Personalausgaben) sowie die Sicherstellung des zusätzlichen Sachaufwandes bleibt einer noch gesondert zu treffenden finanzgesetzlichen Vorsorge vorbehalten.

Kulturinstitute unterstehen dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten und werden in kulturellen Zentren des Auslandes (nicht unbedingt in den Hauptstädten) errichtet; sie haben die Aufgabe, die Kenntnis über österreichische Leistungen auf den Gebieten der Kultur, der Wissenschaft und des Bildungswesens zu vermitteln und die Kontakte zwischen entsprechenden Einrichtungen Österreichs und des Gastlandes zu fördern.

Zu den Aufgaben der Kulturinstitute — aber auch der mit Kulturagenden beauftragten Mitarbeiter an diplomatischen Missionen oder konsularischen Vertretungen — gehören:

- Präsentation österreichischen Kulturgutes im Ausland,
- Förderung der kulturellen Begegnungen zwischen dem Gastland und Österreich,
- Durchführung gemeinsamer kultureller Projekte mit Institutionen des Gastlandes,
- Mitwirkung bei der Durchführung der Kulturabkommen.

Im kulturellen und wissenschaftlichen Bereich entfalten die Kulturinstitute eine vielfältige Tätigkeit. Sie organisieren ua.:

- Ausstellungen,
- literarische Vorträge,
- Konzerte,
- Film-, Video- und Diavorführungen,
- Österreich-Tage und -Wochen,
- wissenschaftliche Vorträge und Symposien,
- Seminare und Workshops,
- Durchführung wissenschaftlicher Kooperationsprojekte,
- Sprachkurse,
- Buchaktionen,

- die Herausgabe von Publikationen,
- die Information über kulturelle, wissenschaftliche und erzieherische Belange,
- die Betreuung österreichischer Lektoren und Sprachassistenten sowie der germanistischen Institute an ausländischen Universitäten,
- die Nachbetreuung von Stipendiaten, Studenten und Professoren nach der Rückkehr in ihre Heimat,
- die Betreuung österreichischer Künstler, Wissenschaftler, Stipendiaten und Experten im Ausland,
- Verleih von Filmen und anderen audiovisuellen Mitteln.

Um den Möglichkeiten und Erfordernissen im jeweiligen Empfangsstaat weitestgehend entsprechen zu können, gestalten die Kulturinstitute im Rahmen der vom Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten erstellten Richtlinien ihre Veranstaltungsprobleme selbständig. Zur Durchführung des Programms werden jedem Kulturinstitut jährlich Budgetmittel zugewiesen, über die es direkt verfügen kann.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben verfügen die Kulturinstitute in der Regel über eine Bibliothek (Bücher, Schallplatten, Tonbänder, Kassetten), über Film-, Bild- und Informationsmaterial sowie über die zur Vorführung audiovisueller Mittel erforderlichen Geräte.

Was die Arbeitsweise anlangt, so haben die Kulturinstitute und Vertretungen Auftrag, Veranstaltungen nicht nur in den jeweiligen Haupt- bzw. Sitzstädten, sondern in verstärktem Maße auch in anderen Teilen des Empfangsstaates durchzuführen. Darüber hinaus wird getrachtet, die Veranstaltungen auch am Dienstort soweit als möglich an Universitätsinstituten, in Fachvereinigungen, Galerien usw. — also außerhalb der eigenen Räumlichkeiten — durchzuführen. Dadurch wird nicht nur ein größerer Interessentenkreis erreicht, sondern durch die enge Zusammenarbeit mit den Institutionen des Gastlandes bei den einzelnen Aktionen auch die einseitige Präsentation durch Partnerschaft ersetzt, wodurch es zu echter Begegnung und damit zu jenem völkerverbindenden Effekt kommt, der eines der wesentlichsten Ziele der österreichischen kulturellen Aktivitäten im Ausland darstellt.

Bis 1970 war das damalige Unterrichtsministerium das federführende Ressort, das zwischen 1952 und 1969 auch eine Reihe von Kulturinstituten im Ausland gegründet hat wie Paris im Jahre 1954, London im Jahre 1956 und New York im Jahre 1963 (als Fortsetzung des 1956 eingerichteten Österreichischen Kulturreferates), sodann auch in Osteuropa wie in Warschau 1965 (Lesehalle seit 1963) und schließlich im Nahen Osten, wo seit 1959 ein „Kulturreferat für den Vorderen Orient“ mit Sitz in Kairo gegründet wurde, das aus den

Kulturinstituten Kairo und Teheran, später auch Istanbul bestand, wobei Istanbul im Jahre 1963 und Teheran im Jahre 1969 selbständige Kulturinstitute wurden. 1974 wurde die vom Außenministerium bereits 1955 gegründete Lesehalle in Agram in ein Kulturinstitut umgewandelt und 1977 das Kulturinstitut Budapest eröffnet. Das Kulturinstitut in Rom wurde 1938 auf Grund eines österreichisch-italienischen Kulturabkommens aus dem Jahre 1935 als Erweiterung des seit 1881 bestehenden Österreichischen Historischen Institutes errichtet.

Das Bundeskanzleramt, Auswärtige Angelegenheiten (ab 1959: Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten), hatte den „Verkehr mit dem Ausland in Angelegenheiten von Kunst und Wissenschaft, Unterricht und Sport“ durchzuführen, ohne daß ihm für diesen Bereich Budgetmittel zur Verfügung standen.

Ab 1956 gab es im Bundeskanzleramt, Auswärtige Angelegenheiten, eine Kulturabteilung, ab 1964 im Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten eine Sektion für Kultur und Presse und seit 1969 verfügt das Ressort über eine Kulturpolitische Sektion. Noch im Bundesgesetz vom 22. Juli 1959 über die Errichtung eines Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten (BGBl. Nr. 172/1959) sind die kulturellen Auslandsbeziehungen unter den „auswärtigen Angelegenheiten“ überhaupt nicht erwähnt. Mit dem Bundesgesetz vom 25. Mai 1966 über die Errichtung eines Bundesministeriums für Bauten und Technik und über eine Neuordnung des Wirkungsbereiches einiger Bundesministerien (BGBl. Nr. 70/1966) wurde für die Besorgung der Geschäfte der kulturellen Auslandsbeziehungen (einschließlich der Bestellung der Kulturattachés an Vertretungsbehörden) die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Unterricht festgelegt. Auf Grund des Bundesgesetzes vom 9. Juli 1970 über die Errichtung eines Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung und über die Neuordnung des Wirkungsbereiches einiger Bundesministerien (BGBl. Nr. 205/1970) ging die Zuständigkeit zur Bestellung von Kulturattachés an den Vertretungsbehörden sowie zur Besorgung der Angelegenheiten der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) an das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten über. Mit dem Bundesgesetz vom 11. Juli 1973 über die Zahl, den Wirkungsbereich und die Einrichtung der Bundesministerien (Bundesministeriengesetz 1973) (BGBl. Nr. 389/1973) wurde schließlich die Kompetenz in allen Angelegenheiten der kulturellen Auslandsbeziehungen dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten übertragen. Diese Rechtslage gilt auch noch nach dem heute in Kraft stehenden Bundesministeriengesetz BGBl. Nr. 76/1986 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 78/1987.

Der Rechtsstatus von Kulturinstituten ist im Völkerrecht nicht in genereller Weise geregelt.

981 der Beilagen

9

Zu den Aufgaben einer diplomatischen Mission gehört es ua., „freundschaftliche Beziehungen zwischen Entsendestaat und Empfangsstaat zu fördern und ihre wirtschaftlichen, kulturellen und wissenschaftlichen Beziehungen auszubauen“ (Art. 3 Abs. 1 lit. e des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen, BGBl. Nr. 66/1966) bzw. zu den Aufgaben einer konsularischen Vertretung ua. „die Entwicklung ... kultureller und wissenschaftlicher Beziehungen zwischen dem Entsendestaat und dem Empfangsstaat zu fördern“ (Art. 5, lit. b des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen, BGBl. Nr. 318/69). Zur Erfüllung dieser Aufgaben können diplomatische Missionen oder konsularische Vertretungen einen Kulturreferenten bestellen bzw. eine Kulturabteilung/Kulturreferat einrichten.

Die Errichtung einer Kulturabteilung (Kulturinstitut) an anderen Orten als denjenigen, in denen die diplomatische Mission oder konsularische Vertretung ihren Sitz hat, bedürfte der ausdrücklichen Zustimmung des Empfangsstaates (Art. 12 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen bzw. Art. 4 Abs. 4 des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen).

Kulturinstitute — die nicht als Bestandteil bzw. als Kulturabteilung einer diplomatischen Mission oder konsularischen Vertretung gelten — sind grundsätzlich als Einrichtung sui generis anzusehen, auf die das völkerrechtliche Diplomaten- und Konsularrecht grundsätzlich nicht Anwendung findet, sofern nicht ein diplomatischer oder konsularischer Status für das Institut bzw. die dort beschäftigten Mitarbeiter vertraglich festgelegt wird. Manchmal enthalten nun aber Kulturabkommen Bestimmungen betreffend Kulturinstitute der jeweiligen Vertragspartner zB die Kulturabkommen mit Frankreich (BGBl. Nr. 220/1947), Großbritannien (BGBl. Nr. 60/1953), Italien (BGBl. Nr. 270/1954), Polen (BGBl. Nr. 434/1973), Spanien (BGBl. Nr. 480/1976), Ungarn (BGBl. Nr. 519/1977), oder es bestehen Sonderabkommen wie mit Jugoslawien (BGBl. Nr. 424/1975, 194/1962 und 282/1976). In Kulturabkommen enthaltene Regelungen betreffend Kulturinstitute sind — entsprechend ihrer Ausführlichkeit — für die Bestimmung der rechtlichen Stellung des betreffenden Kulturinstitutes und seiner Bediensteten maßgeblich.

Soweit Bedienstete des Kulturinstitutes als Angehörige des Personals der diplomatischen Mission oder einer konsularischen Vertretung des Entsendestaates notifiziert sind, genießen sie die ihnen nach dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen bzw. dem Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen zustehenden Privilegien und Immunitäten.

Wenn hinsichtlich eines Kulturinstitutes, das nicht als Teil einer diplomatischen Mission bzw. konsularischen Vertretung notifiziert ist, keine zwi-

schenstaatlichen Vereinbarungen getroffen wurden und auch ein allenfalls bestehendes Kulturabkommen keine diesbezüglichen Regelungen enthält, bestimmt sich die rechtliche Stellung des Kulturinstitutes im Empfangsstaat nach dessen innerstaatlichem Recht, soweit diesbezüglich Vorschriften bestehen. In Frage kommen hiefür insbesondere vereinsrechtliche Normen, Vorschriften bezüglich Aufenthaltsgenehmigung und Arbeitserlaubnis usw. Probleme könnten sich in diesem Fall bezüglich Zölle und Steuern (Einkommens-, Grund-, Verwaltungssteuern/Abgaben) ergeben.

Zweckmäßiger erscheint daher, vor Errichtung eines Kulturinstituts durch eine völkerrechtlich verbindliche Absprache Errichtung, Tätigkeitsbereich, Vorräte ua. zu regeln, wie es im vorliegenden Abkommen geschieht.

Besonderer Teil

Zum Titel:

Während Österreich seine dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten unterstehenden offiziellen Kultureinrichtungen im Ausland als Kulturinstitute (derzeit bestehen solche in Rom, Paris, London, Agram, Kairo, New York, Warschau, Budapest, Istanbul und Teheran) bezeichnet, werden von der ČSSR diese Einrichtungen als Kultur- und Informationszentren bezeichnet. Im Abkommen werden sowohl das künftige österreichische Kulturinstitut in Prag und das künftige tschechoslowakische Kultur- und Informationszentrum in Wien als „Kultureinrichtungen“ bezeichnet.

Zur Präambel:

Von besonderer Bedeutung erscheint der Hinweis auf die Schlussakte und andere einschlägige Dokumente der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, da gerade das Wiener Folgetreffen einige wesentliche Akzente bezüglich der kulturell-wissenschaftlichen Zusammenarbeit setzte, auf die ua. in den Hinweisen zum Artikel 4 besonders eingegangen wird.

Durch die Errichtung der Kultureinrichtungen sollen die kulturellen, erzieherischen und wissenschaftlichen Beziehungen verstärkt werden, wobei die Kultureinrichtungen vor allem Aktionen setzen sollen, die über die auf Grund des Kulturabkommens vereinbarten Arbeitsprogramme hinausgehen; sie sollen die direkte Zusammenarbeit zwischen österreichischen und tschechoslowakischen Institutionen, Kulturverbänden sowie Künstlern, Wissenschaftlern ua. fördern und Ad-hoc-Veranstaltungen, die sich der in den periodischen Kulturarbeitsprogrammen gegebenen längerfristigen Planung entziehen, initiieren, planen und durchführen.

Zu Artikel 1:

Festgelegt wird die Berechtigung beider Staaten, in der jeweils anderen Hauptstadt eine Kultureinrichtung zu errichten; eine Verpflichtung zur Errichtung einer Kultureinrichtung besteht nicht. Beide Vertragsparteien sichern den Kultureinrichtungen größtmögliche Unterstützung zu und legen fest, daß die Kultureinrichtungen ihre Tätigkeit auf dem gesamten Hoheitsgebiet des Empfangsstaates ausüben.

Festgelegt wird ferner, daß die Kultureinrichtungen Rechtspersönlichkeit besitzen.

Zu Artikel 2:

Sofern die Kultureinrichtungen auf dem Gelände bzw. im Gebäude der diplomatischen Mission des Entsendestaates untergebracht werden, müssen die Kultureinrichtungen einen separaten Eingang besitzen, womit unterstrichen werden soll, daß die Kultureinrichtung nicht Teil der diplomatischen Mission ist. Dies ist auch von der praktischen Seite her als zweckmäßig anzusehen, da durch die Kultureinrichtungen ein anderer und weiterer Personenkreis angesprochen werden soll als durch die diplomatische Mission bzw. deren Konsularabteilung.

Da die Kultureinrichtungen nicht Teil der diplomatischen Mission sind und eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, werden auf sie die Bestimmungen des Wiener Übereinkommens über diplomatischer Beziehungen (BGBl. Nr. 66/1966) nicht angewandt.

Zu Artikel 3:

Die gesamte Tätigkeit der Kultureinrichtungen erfolgt in Übereinstimmung mit diesem Abkommen und mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates. Besondere nationale Rechtsvorschriften über die Tätigkeit von Kultureinrichtungen bestehen derzeit in keinem der beiden Vertragsstaaten.

Mit dieser Formulierung wird auch sichergestellt, daß die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates jedenfalls die im Abkommen vorgesehenen Befugnisse der Kultureinrichtungen nicht einseitig einschränken können.

Zu Artikel 4:

Der Direktor und seine Stellvertreter müssen die Staatsangehörigkeit des Entsendestaates besitzen, während als Verwaltungs- und technisches Personal auch (sprachkundige) Staatsangehörige des Empfangsstaates, die in diesem ständig ansässig sind, beschäftigt werden können. Der Direktor der Kultureinrichtung wird von den zuständigen Organen des Entsendestaates ernannt und kann wie seine Stellvertreter — einschließlich des Verwaltungsbeamten und des Bibliothekars — Mitglied der diplomatischen Mission des Entsendestaates sein. Das entsandte Verwaltungs- und technische

Personal, das die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt, kann als Verwaltungs- und technisches Personal der Österreichischen Botschaft Prag notifiziert werden, womit sich der Status dieses Personenkreises nach den Vorschriften des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen richtet.

Von besonderer Bedeutung erscheint die Möglichkeit des Direktors und seiner beauftragten Mitarbeiter, mit den zuständigen zentralen wie lokalen Behörden, Bildungs- und Wissenschaftseinrichtungen sowie kulturellen Organisationen usw. in Übereinstimmung mit den in Geltung stehenden Rechtsvorschriften des Empfangsstaates direkt verkehren zu können. Dies sichert die Flexibilität und die effektive Tätigkeit der Kultureinrichtungen.

Zum österreichischen Wunsch, in den Abkommenstext eine Klausel betreffend die Freiheit des Zuganges zu den Kultureinrichtungen aufzunehmen, wurde tschechoslowakischerseits bei den Verhandlungen erklärt, daß dieser freie Zugang in der ČSSR gegeben wäre, diese Zugangsfreiheit auch durch den Abschluß dieses Abkommens unterstrichen werde und man im übrigen eine Wiederholung von beim Wiener KSZE-Folgetreffen in Verhandlung stehenden Punktationen vermeiden wolle.

Im Kapitel „Zusammenarbeit und Austausch im Bereich der Kultur“ wird vom Wiener Folgetreffen unter Punkt 49 folgendes festgestellt: „Sie (Anmerkung: die Teilnehmerstaaten) werden die Einrichtung von Kulturinstituten oder -zentren anderer Teilnehmerstaaten auf ihrem Territorium im gegenseitigen Einvernehmen befürworten. Der ungehinderte Zugang der Öffentlichkeit zu solchen Instituten oder Zentren sowie deren normaler Betrieb wird sichergestellt werden.“

Gemäß Absatz 4 erfolgt — sofern nichts anderes vereinbart wird — die Vortrags- und künstlerische Tätigkeit der Kultureinrichtungen nur durch Staatsangehörige des Entsende- oder Empfangsstaates; eine generelle Ausnahmeregelung wurde für künstlerische Ensembles und Gruppen festgelegt, da an solchen — vor allem in Österreich — meist Künstler aus aller Welt tätig sind.

Es ist ferner ein wissenschaftlich-technischer Informationsaustausch vorgesehen, wobei der Austausch von Forschungsergebnissen in Übereinstimmung mit innerstaatlichen Vorschriften erfolgt, um den Schutz des geistigen Eigentums zu sichern. Die Kultureinrichtungen sind auch berufen, mit den zuständigen Stellen des Empfangsstaates gemeinsame Symposien, Fortbildungskurse und Ausstellungen mit wissenschaftlicher und wissenschaftlich-technischer Thematik zu organisieren.

Zu Artikel 6:

Die Verpflichtung der Direktoren der Kultureinrichtungen, die zuständigen Stellen des Empfangs-

981 der Beilagen

11

staates im voraus über die geplanten Veranstaltungen und Programme und die Materialien, die der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt oder verbreitet werden, zu informieren, wird von den Kultureinrichtungen dadurch erfüllt werden, daß das zu publizierende Monats- bzw. Vierteljahresprogramm der Kultureinrichtungen bzw. die zu verteilenden Materialien auch der Kultursektion des Außenministeriums des Empfangsstaates zur Verfügung gestellt wird.

Die Kultureinrichtungen werden bei der Durchführung der von der Gemischten Kommission gemäß Artikel 23 des Kulturabkommens festzulegenden Arbeitsprogramme mitwirken. Bei den Tagungen dieser Gemischten Kommission soll auch die — außerhalb des kulturell-wissenschaftlichen Arbeitsprogrammes stattfindende — Tätigkeit der Kultureinrichtungen im Rückblick behandelt werden.

Zu Artikel 5:

Dieser behandelt umfassend den Tätigkeitsbereich der Kultureinrichtungen, der vor allem umfaßt:

- a) Informationen über Kultur, Kunst und Wissenschaft (generelle wie spezielle Informationen)
- b) Veranstaltungen von sprach-, kultur-, bildungswissenschaftlichen, sonstigen wissenschaftlichen sowie literarischen Vorträgen, Lesungen und Symposien, von Konzerten Theateraufführungen und künstlerischen Darbietungen sowie von Filmpräsentationen
- c) Durchführung von Ausstellungen in den Bereichen Kultur, Kunst, Sport und Wissenschaft (auf dem gesamten Staatsgebiet beider Länder)
- d) Durchführung von Sprachkursen mit besonderer Berücksichtigung der Kultur- und Landeskunde des Entsendestaates (derartige Sprachkurse werden von einigen Österreichischen Kulturinstituten angeboten, zB Budapest, Teheran usw. und finden großes Interesse)
- e) Einrichtung und Führung von Leseräumen und Leihbibliotheken in den Räumlichkeiten der Kultureinrichtungen, die Publikationen und audiovisuelle Material enthalten, welche sich auf den Entsende- oder den Empfangsstaat beziehen (durch die „Leihbibliothek“ ist eine größere und räumlich breitergestreute Wirksamkeit der künftigen Bibliotheken gegeben).

Eine allfällige Kleinhandelstätigkeit (die derzeit von beiden Seiten nicht angestrebt wird), zB Verkauf von Büchern und Gegenständen volkskundlicher und künstlerischer Art, bedarf einer vertraglichen Sonderregelung.

In Absatz 2 ist Abgabenfreiheit für Entgelt für Veranstaltungen (zB Sprachkurse, Vorträge, Aus-

stellungen) festgelegt, die in den Räumlichkeiten der Kultureinrichtungen stattfinden und wo zur Deckung der Kosten Entgelt eingehoben wird. Diese Abgabenfreiheit dient vor allem dazu, jene Kosten zu decken, die im Zusammenhang mit Sprachkursen ua. entstehen; diese Kosten werden derzeit aus den der Kultureinrichtung zur Verfügung stehenden Krediten nicht zur Gänze gedeckt.

Für Entgelt, das für Veranstaltungen außerhalb der Kultureinrichtung eingehoben wird (zB eine Veranstaltung in einem Konzertsaal usw.), ist keine Abgabenfreiheit gegeben; die Empfangsstaaten gewähren jedoch ihre Unterstützung für Veranstaltungen außerhalb der Räumlichkeiten der Kultureinrichtungen.

Zu Artikel 7:

Der Erwerb oder die Anmietung von Räumlichkeiten für die Kultureinrichtungen soll — nach Maßgabe der Rechtsvorschriften — vom Empfangsstaat erleichtert werden. Diese Bestimmung soll vor allem dort Erleichterungen bringen, wo entsprechende lokale Regelungen besondere Erschwerungen mit sich bringen.

Jeder Staat trägt die Kosten für Errichtung und Betrieb seiner Kultureinrichtung selbst.

Zu Artikel 8:

Die Regelung betreffend Ein- und Ausfuhrabgaben entspricht der Regelung in dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen und bezweckt Erleichterungen für den Betrieb der Kultureinrichtungen. Auch eine Befreiung der direkten Besteuerung ist vorgesehen, nicht jedoch für eine sogenannte Kleinhandelstätigkeit.

Zu Artikel 9:

Die Grundsätze einer allfälligen Kleinhandelstätigkeit, die derzeit nicht vorgesehen ist, werden behandelt; Bedingungen, Umfang sowie Art und Weise der Durchführung dieser Kleinhandelstätigkeit bedürfen einer Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien.

Zu Artikel 10:

Die Inkrafttretenformel berücksichtigt, daß für die rechtzeitige Kundmachung dieses Abkommens im Bundesgesetzblatt ein entsprechender Zeitraum gegeben ist.

Zu Artikel 11:

Das Abkommen, das auf unbestimmte Zeit abgeschlossen ist, kann von jedem Vertragsstaat jederzeit — mit einer Frist von sechs Monaten — gekündigt werden.